

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1870.

27.

Gesetz,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

Mit Zustimmung des Landtags Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen:

§. 1.

Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straf-
erkenntniß gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wähl-
barkeit zu dem Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft
im Landtage.

Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtags-Mit-
gliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. October

1861, N. G. B. Nr. 98 verlangt, daß die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, 7. December 1869.

Franz Josef m. p.

Gisfra m. p.

28.

Gesetz.

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§. 78, 82, 87, 92, 94 und 95 der Gemeindeordnung für Istrien vom 10. Juli 1863 abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 78, 82, 87, 92, 94 und 95 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Istrien vom 10. Juli 1863 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt, und haben künftig zu lauten:

§. 78. Zuschläge, welche 25 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Zur Zeit, als der Landtag nicht versammelt ist, ist der Landesauschuß ermächtigt, hiezu die Einhebungsbewilligung zu ertheilen und die A. h. Genehmigung zu erwirken.

Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auch auf die im §. 80 der Gemeindeordnung vorgesehenen Auflagen und Abgaben.

§. 82. Steuerzuschläge sind, so ferne die Gemeinde es beschließt und darum nachsucht, durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuhoben. Im gegentheiligen Falle, werden sie, wie andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten, wie andere Geldleistungen, ein.

Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 87. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieser Gemeindeordnung (§§. 2, 4, 78 und 84) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 62);
3. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt.

Gegen die in diesen Angelegenheiten erlassenen Entscheidungen des Landesausschusses kann der Gemeindeausschuß und im Allgemeinen jedes Gemeindemitglied den Rekurs an den Landtag in der nächsten Session einbringen. Die Recursanmeldung hat jedoch innerhalb der Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung der bezüglichen Entscheidung, bei dem Landesausschusse zu erfolgen.

§. 92. Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu sistiren, und den Gegenstand unmittelbar der Statthalterei vorzulegen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses darüber nach Maßgabe der Gesetze entscheidet.

§. 94. Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Bezieht sich die Unterlassung oder Verweigerung auf eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, so steht dieses Recht dem Landesausschusse und in Dringlichkeitsfällen auch der politischen Bezirksbehörde zu, welche davon den Landesausschuß in Kenntniß zu setzen hat.

§. 95. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verlegen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, so ferne sie über Aufforderung der Statthalterei, welche hievon gleichzeitig den Landesausschuß zu verständigen hat, innerhalb 14 Tagen nicht die erforderliche Abhilfe, sei es durch die Wahl eines anderen Gemeindevorstehers, sei es durch die Uebertragung der obenbezeichneten Geschäfte an ein anderes ihrer Mitglieder getroffen hätte. Gegen solche Verfügungen der politischen Behörde bleibt jedoch der Gemeinde der Recurs an das Ministerium des Innern vorbehalten.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Art. 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung beauftragt.

Wien, am 9. December 1869.

Franz Josef m. p.

Gisfra m. p.

29.

Gesetz,

gültig für die Markgrafschaft I s t r i e n, betreffend die von den bezüglichen Gemeinden an den Landesfond zu leistende Refundirung der Heilungs- und Verpflegskosten für die in den öffentlichen Spitälern aufgenommenen mittellosen Heimatsberechtigten.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Heimatsgemeinden haben dem Landesfonde den fünften Theil der von demselben an die öffentlichen Spitäler für mittellose Kranke vorschußweise gezahlten Heilungs- und Verpflegskosten zu ersetzen.

Artikel 2.

Für jene Gemeinden des Landes, welche ein eigenes öffentliches Spital besitzen, hat die vorstehende Bestimmung bezüglich ihrer in dem eigenen Spitale verpflegten mittellosen Heimatsberechtigten keine Geltung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit, mit welchem Tage die Bestimmung des Gesetzes vom 3. November 1863 außer Kraft tritt, sofern dieselbe die von Seite der Gemeinden zu leistende Refundirung der vom Istrianer Landesfond den öffentlichen Spitälern für mittellose Kranke vergüteten Heilungskosten betrifft.

Wien, am 19. December 1869.

Franz Josef m. p.

Gisfra m. p.

30.

Kundmachung der k. k. k.üstenl. Statthalterei in Triest vom 20. December 1869,

in Betreff der Steuerzuschläge für den Landesfond der Markgrafschaft Istrien im Jahre 1870.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December d. J. der Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1870 zu Landeszwecken die Einhebung

eines Zuschlages von 10% zu den directen Steuern, dann von 50% zu der Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, geistigen Getränken und Bier allergnädigst zu bewilligen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. I. M. Z. 18324 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

31.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 24. December 1869,

in Betreff der Vergütung der Mittagskost für die Militär-Mannschaft beim Durchzuge im Jahre 1870.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat einverständlich mit dem k. k. Reichskriegsministerium und dem k. k. Finanz-Ministerium mit Rücksicht auf die im Jahre 1869 bestandenen Rindfleischpreise angeordnet, daß während des Jahres 1870 im Küstenlande für die einem Manne vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts beim Durchzuge gegebene Mittagskost dem Quartiergeber eine Vergütung von **s i e b e n z e h n** Kreuzer für jeden Tag geleistet werde.

Dies wird mit Bezug auf §. 31 der Militär-Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. B. Nr. 124) und in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 14. I. Mts. Z. 6713 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

